

## Inhaltsübersicht

### Bekanntmachungen

- Teilweise Aufhebung der Allgemeinen Genehmigung für genehmigungspflichtige Vorgänge im Sanierungsgebiet „Aktive-Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2017
- 2 Baugenehmigungen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- Planfeststellung für die Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg (BW-Nr. 6031545) im Zuge der B 26 sowie die Änderung der Kreuzung zwischen der B 26 und der Kreisstraße BA 36 (Knotenpunkt „Anschlussstelle Bamberg-West“)
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 46 O mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich Ludwigshöhe 21

### Ausschreibungen

- Erstmaßnahmen baulicher Brandschutz am Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg

## Bekanntmachung Teilweise Aufhebung der Allgemeinen Genehmigung für genehmigungspflichtige Vorgänge im Sanierungsgebiet „Aktive-Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2017

Aufgrund des § 144 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 25.10.2017 folgendes beschlossen:

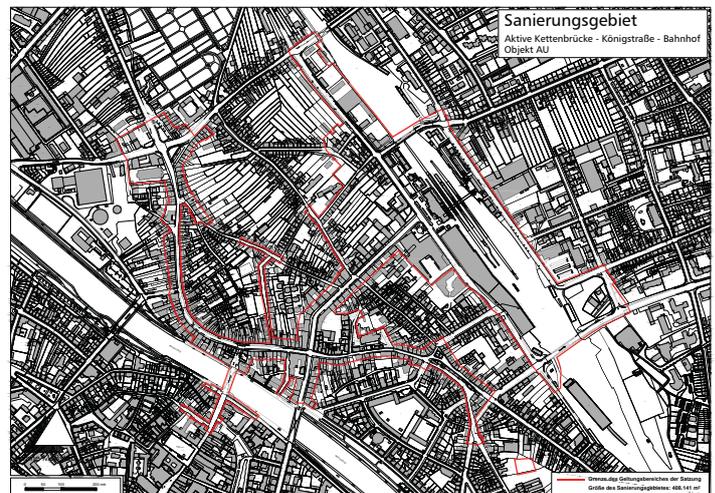
Künftig sollen Vorhaben nach § 144 Abs. 2 Ziffern 2-4 des Baugesetzbuches (BauGB) im Sanierungsgebiet „Aktive-Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“ entsprechend der Satzung vom 07.08.2009, ortsüblich bekanntgemacht im Rathaus Journal vom 14.08.2009, wieder genehmigungspflichtig sein. Die Allgemeine

Genehmigung für Werbeanlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen bleibt unberührt.

Die teilweise Aufhebung der Allgemeinen Genehmigung tritt gemäß § 144 Abs. 3 BauGB am Tage nach der Veröffentlichung im Rathaus Journal (Amtsblatt) der Stadt Bamberg in Kraft.

Bamberg, 24.11.2017

STADT BAMBERG



## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:  
Frau Herrmann  
Zi. 105, Tel.0951 87-1668  
Fax 0951 87-1914  
Az.: 797/17

### Vorhaben

Umnutzung eines militärischen Bürogebäudes zu einem Bürogebäude

### Grundstücke

Bamberg, Wörthstr.  
Gemarkung Bamberg,  
Flurstück-Nr. 5093/3

### Bauherr

Stadtbau GmbH Bamberg  
E.T.A.-Hoffmann-Platz 2  
96047 Bamberg

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

### BAUGENEHMIGUNG

auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen

erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen, das Beiblatt und die Beilagen, sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

95444 Bayreuth erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth; Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.
- Elektronisch  
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau- und Denkmalschutzrechts zum 01.07.2007 abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht